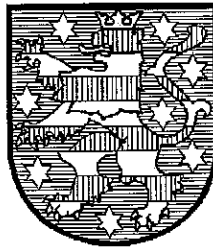


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn ■ ,
 2. der Frau ■ ,
 3. des Kindes ■ ,
- gesetzlich vertreten durch die Eltern
Anschrift zu 1 bis 3:

- Kläger -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■ als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **5. Januar 2023** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.03.2021, soweit der Kläger zu 1) betroffen ist, verpflichtet dem Kläger zu 1) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.03.2021, soweit die Kläger zu 2) und 3) betroffen sind, verpflichtet, den Klägern zu 2) und 3) subsidiären Schutz zuzuerkennen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu 7/9 und die Kläger gesamtschuldnerisch zu 2/9.
5. Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerseite darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und begehren Internationalen Schutz, hilfsweise Abschiebeschutz hinsichtlich des Irak.

Der am 197█ geborene Kläger zu 1), die am 198█ geborene Klägerin zu 2) und der am 2009 geborene Kläger zu 3), Sohn der verheirateten Kläger zu 1) und 2) sind irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben islamischen Glaubens.

Die Kläger wohnten eigenen Angaben zufolge bis █ 2018 in Basra im Irak. Sie reisten am █.2020 über den Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragten am 05.01.2021 Asyl. Sie wurden am 26.01.2021 vor dem BAMF zu ihren Asylgründen unter Beteiligung einer Sonderbeauftragten für Traumatisierte und Folteropfer angehört.

Mit Bescheid vom 02.03.2021 lehnte das BAMF den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG - Nr. 1 des Bescheides) sowie auf Anerkennung von Asyl nach Art. 16a Abs.1 Grundgesetz (GG - Nr. 2 des Bescheides) ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Nr. 4 des Bescheides). Darüber hinaus drohte das Bundesamt die Abschiebung der Kläger nach Ablauf von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in den Irak oder in einen anderen Staat, in welchen die Kläger einreisen dürfen oder der zu einer Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 5 des Bescheides) und ordnete gem. § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung an (Nr. 6 des Bescheides). Anhand des Vortrags der Kläger habe keine flüchtlingsrelevante Verfolgung festgestellt werden können. Darüber hinaus komme auch kein ernsthafter Schaden im Falle einer Rückkehr der Kläger in den Irak in Betracht. Hinsichtlich der weiteren Begründung dieser Entscheidungen wird auf die Ausführungen des BAMF im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Die Kläger haben, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, am 11.03.2021 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar gegen den ablehnenden Bescheid erhoben. Zur Begründung führte er aus, dass die Kläger als Familie wegen der Vorverfolgung des Klägers zu 1) durch staatliche Akteure aufgrund dessen öffentlicher Kritik an der Regierung den Irak verlassen hätten und als Schiiten nirgendwo im Irak Zuflucht suchen könnten. Die übrigen Kläger seien als nahe Angehörige des Klägers zu 1) ebenso bedroht.

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 02.03.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 02.03.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 02.03.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 06.01.2022 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Zum Termin der mündlichen Verhandlung am 05.01.2023 ist für die Beklagte niemand erschienen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen, auf die übermittelte Verwaltungsakte des BAMF (Az. [REDACTED]-438) und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Dezember 2022) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat zu einem großen Teil Erfolg.

Soweit die Kläger die Anfechtung des Bescheides vom 02.03.2021 begehrt haben, ergibt sich aus der Antragstellung, welche Anfechtungsbegehren jeweils kombiniert mit dem Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Antrages) bzw. subsidiären Schutzes (Nr. 2 des Antrages) oder Feststellung von Abschiebungsverboten (Nr. 4 des Antrages), dass nicht die Anfechtung des Bescheides im Ganzen gemeint, sondern die Anfechtung nur hinsichtlich der Verpflichtungsbegehren beabsichtigt ist (§ 88 VwGO). Dementsprechend war über die in Nr. 2 des Bescheides tenorierte Ablehnung von Asyl nach Art. 16a GG nicht zu entscheiden.

Der angefochtene Bescheid des BAMF vom 02.03.2021 ist, soweit er angefochten wurde, im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) zu großen Teilen rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger zu 1) hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1.). Da die Kläger zu 2) und 3) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben (2.), ist der Bescheid insoweit nicht zu beanstanden. Die Kläger zu 2) und 3) haben jedoch Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (3.). Aufgrund dieser Ansprüche sind die Feststellungen, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen, ebenso rechtswidrig (4.) wie die Abschiebungsandrohung (5.) und die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes (6.).

1.

Der Kläger zu 1) hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u. a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG), sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den normierten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder

politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Es ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, 10 C 52.07, Rn. 22, 23, juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i. S. v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat auf der Flucht vor begonnener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, der sich wiederum an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) orientiert.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein höheres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Im Rahmen der Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung kommt es darauf an, ob diese Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, 10 C 33.07, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Im Fall der Vorverfolgung greift aber die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits

verfolgt wurde beziehungsweise von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 19.04.2018, 1 C 29.17, juris Rn. 14 f., vom 01.06.2011, 10 C 25.10, juris Rn. 22, und vom 27.04.2010, 10 C 5.09, juris Rn. 20 ff.; zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU: OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 32 ff.).

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO ist der Kläger gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich nachvollziehbar zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, 1 B 24/01, Rn. 5 m. w. N.; Beschluss vom 26.10.1989; 9 B 405.89, juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren des Klägers zu 1) zum Erfolg.

Der Kläger zu 1) gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, er habe an der Vorbereitung von Demonstrationen mitgewirkt, die meist freitags in seinem Heimatort Al Basra stattfanden. Er habe sich mit einer Gruppe von Gleichgesinnten vorab getroffen, habe gesammelte Spenden übergeben bekommen und davon Getränke und Essen für Demonstrationsteilnehmer bezahlt. Diese Versorgung habe die Gruppe mit ihm in sein Fahrzeug geladen, um sie während der Demonstration zur Verfügung zu stellen. Am Fahrzeug des Klägers zu 1) sei ein Lautsprecher montiert gewesen, über den Demonstrationsteilnehmer ihre Meinung verbreiten konnten. Der Kläger zu 1) habe auch darüber gesprochen. So habe er u. a. auch über den Lautsprecher gerufen, dass die Regierung ausgewechselt werden müsse, damit die Versorgung der Bürger mit Strom, Wasser, Schulen, Gesundheitswesen hergestellt werden könne. Wenige Tage nach einer solchen Demonstration mit Ansage des Klägers zu 1) über das Mikrofon sei er gegen Mitternacht von zwei unbekanntem bewaffneten Männern in seinem Laden entführt worden. Er sei mit verdecktem Gesicht an einen unbekanntem Ort verbracht und dort unter Folter zu den Hintergründen der Demonstrationen und ihrer Organisation befragt worden. Nach einer Woche sei er an einer Straße freigelassen worden, verbunden mit der Drohung, dass seiner Familie

Gewalt angetan würde, sollte er weiter an Demonstrationen oder deren Organisation teilnehmen. Der Kläger zu 1) habe umgehend seine Flucht organisiert und sei mit seiner Frau und seinem Sohn, der Klägerin zu 2) und dem Kläger zu 3), etwa einen Monat nach der Entführung aus dem Irak ausgereist.

Diese Angaben decken sich mit den gegenüber der Beklagten getätigten Angaben des Klägers zu 1) ebenso wie der Klägerin zu 2) im Rahmen ihrer jeweiligen Anhörung. Der Kläger zu 1) schilderte die Zusammenhänge konstant und nachvollziehbar. Er zeigte keinerlei Eifer, aus asyltaktischen Gründen einzelne Aspekte hervorzuheben oder auszuschnücken, etwa im Hinblick auf seine eigene Beteiligung an den Demonstrationen. Das Gericht sieht keine Anhaltspunkte, die Angaben anzuzweifeln. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben spricht der persönliche Eindruck, den der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Er hat auf alle Fragen ohne Umschweife direkt geantwortet und sich ersichtlich nichts zurechtgelegt. Ferner werden die Angaben bestätigt durch die Erkenntnisquellen, wonach (auch in Basra) Aktivisten, regierungsfeindliche Demonstranten und Personen, die offen Kritik an nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen übten, Opfer von Entführung, Folter und Tötung wurden (vgl. insbesondere Asylagentur der Europäischen Union - EUAA -, Irak – Gezielte Gewalt gegen Individuen, Bericht über das Herkunftsland, Januar 2022, S. 37-44).

Dementsprechend ist das Gericht überzeugt, dass der Kläger zu 1) wegen seiner politischen Überzeugung bzw. der ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 AsylG nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verfolgt wurde und ihm eine weitere Verfolgung aus diesen Gründen droht, würde er in den Irak zurückkehren. Nach der gebotenen weiten Auslegung des Begriffs „politische Überzeugung“ umfasst Art. 10 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 jede Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung, die, ohne notwendigerweise direkt und unmittelbar politisch zu sein, sich in einer Handlung oder Unterlassung äußert, die von den in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, so aufgefasst wird, dass sie in einer diese Akteure oder deren Politiken und/oder Verfahren betreffenden Angelegenheit erfolgt und Opposition oder Widerstand gegen sie darstellt (EuGH, Urteil vom 12.01.2023, C-280/21, Celex-Nr. 62021CJ0280). Der Kläger zu hat sich politisch engagiert, indem er für bürgerliche Rechte öffentlich eingetreten ist.

Gerade auf Grund dieses öffentlichen Engagements wurde dem Kläger zu 1) erheblicher physischer als auch psychischer Schaden zugefügt, durch Entführung, Folter und sodann auch Drohung ihm und seiner Familie gegenüber. Dies stellt eine gravierende Verletzung der Rechte

auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG, welche gerade wegen des politischen Engagements des Klägers zu 1) vorgenommen wurde (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dies stellt überdies einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar.

Ob die Täter staatliche oder nichtstaatliche Akteure waren, kann dahingestellt bleiben. Zum einen hatten sie ganz offensichtlich ein Interesse daran, Kritik an der Regierung zu unterdrücken, so dass mindestens von staatlich gestützten Kräften auszugehen ist (vgl. Auswärtiges Amt - AA -, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 28.10.2022, S. 8). Zum anderen ergibt sich aus den Erkenntnisquellen, dass wenn alternativ von einer Handlung von Milizen ausgegangen wird, staatlicher Schutz i. S. d. § 3d AsylG in der Herkunftsregion der Kläger nicht zuverlässig erlangt werden kann (AA 28.10.2022, S. 14).

Aufgrund der glaubhaft nachgewiesenen Verfolgung des Klägers zu 1) greift die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, so dass zu vermuten ist, er werde erneut verfolgt, würde er in seine Heimat zurückkehren. Diese Vermutung ist nicht widerlegt. Vielmehr wurde dem Kläger zu 1) deutlich mit weiterer Verfolgung gedroht und ist die Gefahr von Entführung, Ermordung oder Verfolgung durch Milizen für rückkehrende Aktivisten belegt (AA 28.10.2022, S. 14). Der Kläger zu 1) ist als politischer Mensch mit einer festen inneren Überzeugung auch in der mündlichen Verhandlung aufgefallen. Sein Unmut über die noch immer vorherrschenden Versorgungszustände wurde mehrfach deutlich. Dementsprechend geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sich trotz der Drohungen nicht zurückhalten können wird und sich im Falle einer Rückkehr erneut für bürgerliche Rechte einsetzen würde. Es kann ihm dabei nicht zugemutet werden, auf dieses Engagement zu verzichten, um weiterer Verfolgung zu entgehen. Das Kundtun einer Meinung zur Versorgungslage der Bürger vor Ort gehört zu einem Menschenrecht (siehe Art. 10 EMRK). Auch wenn im Irak diese Rechte nicht wie in Deutschland und Europa gelten, ist die Beklagte an hier geltende Standards gebunden. Dementsprechend kann eine Zurückverweisung auch nicht darauf gestützt werden, dass der Kläger etwa gehalten wäre, auf ein elementares Grundrecht zu verzichten, um sich und seine Familie vor Folter zu schützen (vgl. EGMR zu Art. 10 EMRK, Urteil vom 06.03.2001, 45276/99; vgl. auch BVerwG zur Annahme einer Verfolgung bei unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungenen Verzicht auf die Glaubensbetätigung, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23.12, Rn. 26).

Der Kläger zu 1) kann auch nicht auf innerstaatlichen Schutz gem. § 3e AsylG verwiesen werden. Die Flüchtlingseigenschaft wird gem. § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn der

Schutzsuchende in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Zwar kommt grundsätzlich inzwischen auch für arabischstämmige Iraker eine Wohnsitznahme in der Kurdischen Autonomieregion des Irak in Betracht. Dies gilt jedoch zum einen nicht für Angehörige der schiitischen Strömung des Islam, für welche es keine Bestätigung in den Erkenntnisquellen gibt, dass diese in kurdischen Gebieten aufgenommen werden. Zum anderen erscheint die dort erforderliche Sicherheitsfreigabe der Asayish (EASO, Irak, Zentrale sozioökonomische Indikatoren für Bagdad, Basra und Sulaymaniyah, Informationsbericht über das Herkunftsland, 25.11.2021, S. 19) aufgrund der politischen Betätigung des Klägers nicht überwiegend wahrscheinlich.

Der Kläger zu 1) ist als Flüchtling anzuerkennen.

2.

Die Klägerin zu 2) sowie der Kläger zu 3) haben keine eigenen Verfolgungsgründe vorgetragen. Es fehlt ihnen außerdem an einem Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG. Insbesondere sind sie auch keiner sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zuzuordnen, selbst wenn man sie als Familie eines politischen Aktivisten ansehen würde.

Einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben sie daher nicht.

Die Voraussetzungen des Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AsylG hinsichtlich der Kläger zu 2) und 3) liegen (noch) nicht vor, weil die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger zu 1) (noch) nicht unanfechtbar geworden ist. Sobald die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes für den Kläger zu 1) aber rechtskräftig wird, haben die Kläger zu 2) und 3) einen Anspruch auf Schutz nach § 26 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. Abs. 5 AsylG.

3.

Der Hilfsantrag der Kläger zu 2) und 3) ist allerdings begründet, weil beide im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG haben.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Verfolgungsmaßstab, Verfolgungs- und Schutzakteure entsprechen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG denjenigen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Es gibt vorliegend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern zu 2) und 3) bei einer Rückkehr in den Irak Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG droht.

a)

Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG wurde nicht vorgetragen. Anhaltspunkte für eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Kläger zu 2) und 3) infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der Herkunftsregion der Kläger im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG sind ebenso wenig ersichtlich.

b)

Das Gericht gelangt aber zu der Überzeugung, dass die Kläger zu 2) und 3) einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG), ausgesetzt sein werden, wenn sie in den Irak zurückkehren.

Unter einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sind, unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EGMR (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 10), Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 4 Rn. 10). Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie geeignet ist, das Opfer zu demütigen, zu erniedrigen oder zu entwürdigen (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 220 m. w. N.).

Ob ein solcher Schaden aber droht, ist mittels einer Gefahrenprognose festzustellen, wobei wiederum der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugungsbildung des Gerichts zugrunde zu legen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Dieser Maßstab erfordert, dass die für einen Schaden sprechenden Umstände gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, 1 C 31/18, juris Rn. 22). Er gilt unabhängig davon, ob Betroffene bereits vor ihrer Ausreise einen ernsthaften Schaden erlitten haben bzw. unmittelbar davon bedroht waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22).

Soweit die Kläger zu 2) und 3) vortragen ließen, eine unmenschliche Behandlung läge darin, dass sie ihren Ehemann bzw. Vater verlieren würden, wenn sie als Kernfamilie zurückkehren und der Kläger zu 1) getötet würde, fehlt es an einer zielgerichteten Schädigung der Kläger zu 2) und 3). Zweifellos würden sie durch einen solchen Verlust im Ergebnis einen Schaden erleiden. Die Schädigung würde sich jedoch nicht gegen sie selbst richten, sondern einzig gegen den Kläger zu 1) wegen dessen politischen Engagements. Sie träfe die Kläger zu 2) und 3) nur mittelbar. Eine mittelbare Schädigung ist aber gerade nicht von § 4 AsylG erfasst. Vielmehr greift für einen solchen Fall der Familienschutz nach § 26 AsylG.

Ausgehend von der Rückkehr der Familie als Einheit und der oben dargelegten Annahme, dass der Kläger zu 1) sich erneut öffentlich für Bürgerrechte engagieren würde oder ihm dies auch nur grundlos vorgeworfen werden würde, muss anhand der Erkenntnisquellen jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kläger zu 2) und 3) als nahe Angehörige mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst gefährdet sind, erheblich geschädigt zu werden. Der Kläger zu 1) wurde für eine Woche entführt und gefoltert. Ähnliche Schädigungshandlungen sind auch gegen die Kläger zu 2) oder 3) zu erwarten und stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Zwar gab die Klägerin zu 2) an, selbst (bislang) nicht bedroht worden zu sein. Dazu gab es allerdings auch bis zu ihrer Ausreise keinen Anlass, weil die Schädiger direkt beim ersten Aufsuchen des Klägers zu 1) habhaft geworden sind und die Familie danach unverzüglich ausgehört ist. Sollten diese Schädiger jedoch bei Rückkehr der Familie der Kläger erneut dem Kläger zu 1) einen Vorwurf politischer Betätigung machen und ihn dann nicht auffinden, ist davon auszugehen, dass sie die Klägerin zu 2) oder den Kläger zu 3) als Druckmittel gegen den Kläger zu 1) verwenden und diese entführen oder verletzen, um den Kläger zu 1) von weiterem politischem Engagement abzuhalten. Dies ergibt sich aus den Drohungen, welche die Schädiger gegenüber dem Kläger zu 1) seine Familie betreffend ausgesprochen haben, aber auch aus den Erkenntnisquellen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der

Staatendokumentation IRAK, Verfolgungshandlungen gegen Familienangehörige von Demonstrationsteilnehmern, 25.08.2020).

Die Möglichkeit internen Schutzes steht den Klägern zu 2) und 3) genauso wenig zur Verfügung wie dem Kläger zu 1). Auf die Ausführungen unter 1. wird verwiesen.

4.

Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist hinsichtlich aller drei Klägers gegenstandslos (vgl. BVerwG; Urteil vom 26.06.2002, Az.: 1 C 17.01, BVerwGE 116, 326-332, Rn. 11).

5.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erweist sich für den Kläger zu 1) im Hinblick auf dessen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG und für die Kläger zu 2) und 3) im Hinblick auf deren Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 36 Abs. 1 AsylG und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sind wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

6.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist alle drei Kläger betreffend mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ebenfalls rechtswidrig.

7.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 155 Abs. 1 VwGO (vgl. zur Kostenquotelung BVerwG, Beschluss vom 29.06.2009, 10 B 60/08, juris Rn. 9) und § 159 S. 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Kostenquotelung entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Verfahrensbeteiligten.

Gerichtskosten werden in asylrechtlichen Streitverfahren nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.


Richterin am Verwaltungsgericht